

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0014088

Entscheidungsdatum

26.06.2024

Geschäftszahl

5Ob615/79; 1Ob31/97h; 3Ob17/08h; 2Ob52/16k; 9ObA31/24k

Norm

ABGB §862

ABGB §865

ABGB §897

KSchG §6 Abs1 Z1

Rechtssatz

Wer bis zum Genehmigungsbeschluss des vertretungsbefugten Organs seines Vertragspartners an die genehmigungsbedürftige Vereinbarung einseitig gebunden ist, kann, falls er die einseitige Bindung für zu lange erachtet, in analoger Anwendung des § 865 letzter Satz ABGB (vgl hiezu Gschnitzer in Klang 2. Auflage IV/1, 90 f) eine angemessene Frist für die Genehmigung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf seine Bindung ohne besondere Rücktrittserklärung beendet ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 1979-09-11 5 Ob 615/79

TE OGH 1997-06-24 1 Ob 31/97h

TE OGH 2008-04-10 3 Ob 17/08h

Ähnlich; Beisatz: Die verspätete Genehmigung führt nicht zum Vertragsabschluss, soweit nicht ein Fall nach § 862a ABGB vorliegt. (T1)

Beisatz: Hier: Genehmigung durch Verlassenschaftsgericht erforderlich. (T2)

TE OGH 2017-04-27 2 Ob 52/16k

Auch; Beisatz: Hier: Genehmigung nach § 17 Abs 5 PSG. (T3); Veröff: SZ 2017/52

TE OGH 2024-06-26 9 ObA 31/24k

Beisatz: Setzt der Dritte dem Geschäftsherrn in seiner Aufforderung keine konkrete Frist, kann der Geschäftsherr nur innerhalb angemessener Frist genehmigen. (T4)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0014088